

Nachfolgend möchte ich Ihnen einen kurzen Überblick über die aktuellen Corona-Hilfen geben:

**1. Novemberhilfe**

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, welche von der Schließung seit 2.11.2020 direkt oder indirekt (mind. 80% der Umsätze mit betroffenen Unternehmen) betroffen sind, aller Größen und Branchen.

Erstattet werden 75% des Umsatzes vom November 2019. Soloselbständige können dabei auch den anteiligen Jahresumsatz auswählen. Der Antrag kann noch bis zum 31.1.2021 gestellt werden.

**2. Dezemberhilfe**

Grundsätzlich gleich wie die Novemberhilfe. Unternehmen, welche erst seit dem 16.12.2020 schliessen mussten, fallen **nicht** unter diese Hilfe. Diese Unternehmen können die Überbrückungshilfe III beantragen. Der Antrag auf Dezemberhilfe kann noch bis zum 31.3.2021 gestellt werden.

**3. Überbrückungshilfe II**

Antragsberechtigt sind Unternehmen, welche im Zeitraum April bis August 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 30% oder in zwei in diesem Zeitraum zusammenhängenden Monaten einen Umsatzrückgang von 50% hatten. Der Förderzeitraum geht vom September bis Dezember 2020. Der Antrag kann noch bis zum 31.1.2021 gestellt werden.

**4. Überbrückungshilfe III**

**für das Jahr 2020:**

Die antragsberechtigten Unternehmen werden in 2 Gruppen aufgeteilt:

**Gruppe 1:** Unternehmen, welche ab dem 16.12.2020 schliessen mussten. Wenn der Umsatzrückgang im Dezember mindestens 30% vom Dezember 2019 beträgt, können Sie für den Dezember die Hilfe beanspruchen.

**Gruppe 2:** Unternehmen, welche nicht von der Schliessung betroffen sind und im Zeitraum April bis Dezember 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten Umsatzrückgänge von mindestens 50% oder im gesamten Zeitraum April bis Dezember 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 30 % haben oder im November und/oder Dezember Umsatzrückgänge von mindestens 40% aufweisen.

**für das Jahr 2021:**

**Gruppe 1:** Unternehmen, welche in einem Monat Januar bis Juni 2021 mit bundesweiten Schließungen durch einen MPK-Beschluss direkt oder indirekt betroffen sind und Umsatzrückgänge von mind. 30 Prozent aufweisen. In diesem Fall erhalten Sie für jeden Monat mit bundesweiten Schließungen einen Fixkostenzuschuss (maximal 500.000 Euro/Schließungsmonat, davon Abschlagszahlungen maximal 50.000 Euro). Diese Regelung steht Unternehmen aller Branchen offen, die direkt oder indirekt von bundesweiten Schließungen betroffen sind.

**Gruppe 2:** Unternehmen, welche in einem Monat Januar bis Juni 2021 mit bundesweiten Schließungen Umsatzeinbrüche von mindestens 40 Prozent im Schließungsmonat aufweisen, aber nicht direkt oder indirekt von Schließungen betroffen sind. In diesem Fall erhalten sie für jeden Schließungsmonat einen Fixkostenzuschuss (maximal 200.000 Euro/Schließungsmonat). Diese Regelung steht Unternehmen aller Branchen offen, die nicht direkt oder indirekt von bundesweiten Schließungen betroffenen sind.

Als direkt betroffen gelten alle Unternehmen, die auf Grundlage der erlassenen

Schließungsverordnungen der Länder in Folge eines Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Gemäß den Entscheidungen der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer sind Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten in Monaten mit Schließungsanordnung als direkt betroffene Unternehmen anzusehen. Indirekt von den bundesweiten Schließungen betroffene Unternehmen sind jene Unternehmen, die mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen.

### **Förderfähige Fixkosten**

erstattungsfähige Kosten sind nur die Fixkosten, dazu sollen jetzt aber auch Abschreibungen oder alternativ Tilgungen und ein Unternehmerlohn gehören. Genaueres ist darüber noch nicht bekannt.

### **Höhe der Fixkostenerstattung**

Für alle Varianten gilt, dass Zuschüsse zu den monatlichen betrieblichen Fixkosten abhängig von der Höhe des Umsatzrückgangs gegenüber dem Vergleichszeitraum in 2019 erstattet werden:

**Umsatzeinbruch mehr als 70 Prozent:** Es werden **bis zu 90 Prozent** der monatlichen Fixkosten erstattet.

**Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent – 70 Prozent:** Es werden **bis zu 60 Prozent** der monatlichen Fixkosten erstattet.

**Umsatzeinbruch zwischen 30 Prozent – 50 Prozent:** Es werden **bis zu 40 Prozent** der monatlichen Fixkosten erstattet.

**Soloselbständige** können alternativ zur Fixkostenerstattung für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 eine einmalige Betriebskostenpauschale „Neustarthilfe“ in Höhe von 25% des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 bis max. 5.000 EUR erhalten.

### **Beihilferechtliche Begrenzung der erstattungsfähigen Fixkosten**

Seit dem 5. Dezember gilt, dass die zweite und dritte Überbrückungshilfe in den Geltungsbereich der „**Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020**“ fällt. Dies hat zur Folge, dass bei kleinen und Kleinstunternehmen (AN weniger als 50; Umsatz bzw. Bilanzsumme unter 10 Mio EUR) der Zuschuss auf 90% der ungedeckten Fixkosten gedeckelt ist. Ungedeckte Fixkosten sind alle Fixkosten, die im beihilfefähigen Zeitraum weder durch den Deckungsbeitrag aus Einnahmen noch aus anderen Quellen gedeckt sind.

**Fazit: In den entsprechenden Zeiträumen müssen Verluste entstanden sein!!**

### **Antragsstellung**

Der Antrag kann nur über prüfende Dritte (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) über die Überbrückungshilfe-Plattform gestellt werden.

Nach derzeitigen Informationen ist die Antragstellung frühestens ab Ende Januar 2021 möglich.

**Soloselbständige** können ihren Antrag selbst über das bekannte ELSTER-Zertifikat stellen.

### **Zusatzinfo für Vereine**

Gemeinnützige Vereine / Organisation sind grundsätzlich auch für die Corona-Hilfen antragsberechtigt.

Als zusätzliche Voraussetzung muss der Verein zum Stichtag 29.02.2020 mindestens einen Minijobber angestellt und bei der Minijobzentrale sozialversicherungsrechtlich gemeldet haben.

Im Rahmen der November- und Dezemberhilfe können nur Umsätze in den Bereichen Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb erstattet werden.